

# AGENT-LETTER

Ausgabe 1/2017

## Arbeits- und Sozialrecht: Ausgewählte gesetzliche Änderungen ab 1.1.2017

**Lohnnebenkosten sinken:** Die Wirtschaftskammer Österreich konnte erreichen, dass der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds ab 1.1.2017 um 0,4% auf 4,1% und zum 1.1.2018 um weitere 0,2% auf 3,9% sinken.

**Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze:** Ab 1.1.2017 entfällt auf Betreiben der Wirtschaftskammer die tägliche Geringfügigkeitsgrenze. Für fallweise Beschäftigungen oder Beschäftigungen, die weniger als einen Monat andauern, gilt daher nur noch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze - eine wichtige Entlastung für die Unternehmen bei kurzen Einsätzen!

**Senkung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung:** Die Verzugszinsen in der Sozialversicherung betragen bisher 8% zuzüglich des Basiszinssatzes vom 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres (derzeit negativ). Diese - im Vergleich zum Steuerrecht unsachlich hohen Verzugszinsen - belasten Österreichs Wirtschaft. Auf Druck der WKÖ werden daher ab 1.1.2017 die Verzugszinsen auf 4% zuzüglich Basiszinssatz halbiert.

**Kinderbetreuungsgeld-Konto und Familienzeitbonus:** Für Geburten ab 1.3.2017 gibt es beim Betreuungsgeld keine Pauschalvarianten mehr, sondern ein flexibles Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto). Damit bestehen nunmehr folgende zwei Systeme des Kinderbetreuungsgeldes:

- **Kinderbetreuungsgeld-Konto** (Pauschalsystem; =teilweise Abgeltung der Betreuungsleistung, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt; Zuverdienst bis EUR 6.200/Jahr bzw. 60% der Letzteinkünfte aus dem Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde)
- **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld** (=Ersatzeinkommen; Zuverdienst bis EUR 6.800/Jahr).

Die Wahl des neuen Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eine Änderung des Systems ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich. In beschränktem Ausmaß ist ein Bezugswechsel zwischen den Elternteilen möglich.

Das aktuelle Pauschalsystem mit seinen 4 Varianten gilt weiterhin für Geburten bis zum 28.2.2017.

Neu ist die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von KBG durch beide Eltern während der sogenannten Familienzeit unmittelbar nach der Geburt (d.h. während des „Papamonats“). Voraussetzung für die Familienzeit bei abhängig Beschäftigten ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Vater, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344  
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

### **Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)

## LÄNDERINFO: